

Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV

Nr. 20/2013

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 28. Oktober 2013

Teilrevision des Reglements Sanktionen und Sanktionsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Anwendung des Reglements Sanktionen und Sanktionsverfahren (nachfolgend „Sanktionsreglement“) der SRO/SLV vom 16. April 2010 stellte nach Ansicht der Fachstelle sowie der SRO-Kommission ein schwerfälliges Verfahren dar, welches zu zeitlichen Verzögerungen führte, weil die Fachstelle einzig für Verletzungen von Delegationspflichten zuständig war und sämtliche anderen Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten in die Zuständigkeit der SRO-Kommission fielen.

Aus diesen Gründen hatte die Fachstelle eine Revision des Sanktionsreglements erarbeitet, welche durch die FINMA genehmigt worden ist.

Anhand der vorliegenden Mitteilung möchte die Fachstelle die Finanzintermediäre über die wichtigsten Änderungen informieren und die aktuelle Ausgestaltung der Regelung aufzeigen, welche auf die im Jahr 2013 eingereichten Prüfberichte vollumfänglich Anwendung findet und bei den Prüfberichten 2012 bereits zur Anwendung gelangte, sofern das revidierte Sanktionsreglement das mildere Recht darstellte.

1. Zuständigkeitsregelung

Die Zuständigkeit der Leitung Fachstelle bleibt gemäss Rz. 9 lit. a des revidierten Sanktionsreglements weiterhin auf Bagatellfälle beschränkt. Allerdings wird der Begriff des Bagatellfalles breiter definiert, in dem es sich nicht (wie bis anhin) um „ausschliesslich formelle Mängel“ handeln soll, sondern generell um kleinere Mängel, bei denen der geldwäschereispezifische Zweck des Selbstregulierungsreglements aber dennoch erreicht worden ist und es sich nicht um wiederholte Verletzungen von GwG-Sorgfaltspflichten handelt. Ein Bagatellfall liegt zum Beispiel vor, wenn bei der Identifizierung der Vertragspartei mehr als 12 Monate alte Dokumente zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft verwendet wurden oder wenn eine korrekte Identifikation nur kurze Zeit nach Ablauf von 30 Tagen seit Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorgenommen wurde und sich die Verzögerung mit der postalischen Zustellung oder mit dem Verhalten der Vertragspartei des Finanzintermediärs erklären lässt. Zudem darf die im konkreten Fall auszusprechende Konventionalstrafe den Betrag von CHF 2'000.- nicht übersteigen, andernfalls eine Überweisung des pendenten Falles an die Fachstelle oder die SRO-Kommission vorzunehmen ist.

Die Zuständigkeit der Fachstelle wird ebenfalls ausgebaut, in dem diese nun zur Beurteilung von Verstössen gegen GwG-Sorgfaltspflichten zuständig ist, welche weder in systematischer Weise noch in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfolgen und keine Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht (Art. 9 GwG) sowie der Vermögenssperre (Art. 10 GwG) betreffen. Ein solcher Fall liegt gemäss der Aufzählung in Rz. 9 lit. b Sanktionsreglement beispielsweise vor, wenn die Identifikation oder die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten mangelhaft vorgenommen worden ist, die Sorgfaltspflichten fehlerhaft delegiert wurden, oder die Dokumentations- oder Mitteilungspflichten verletzt worden sind. Die von der Fachstelle zu beurteilenden Fälle dürfen keine Konventionalstrafen zur Folge haben, welche CHF 5'000.- übersteigen.

Die Zuständigkeit der SRO-Kommission bleibt für schwere, systematische oder wiederholte Fälle von Verstössen gegen die Sorgfaltspflichten, sowie für Verstösse gegen die Meldepflicht und die Vermögenssperre bestehen. Ferner behandelt die SRO-Kommission Verstösse gegen das GwG bzw. das Selbstregulierungsreglement, wenn nach Auffassung der Fachstelle im konkreten Fall eine Konventionalstrafe erforderlich ist, die den Betrag von CHF 5'000.- übersteigt. Zudem wird hilfsweise die Zuständigkeit der SRO-Kommission für sämtliche Fälle vorgesehen, für die kein anderes SRO-Organ zuständig ist. Ferner gewährt Rz. 23 des Sanktionsreglements der SRO-Kommission die Möglichkeit, die Kompetenz zur Beurteilung eines Sachverhaltes an sich zu ziehen und sich hierfür zuständig zu erklären, sofern dies nach Ansicht der SRO-Kommission notwendig ist.

2. Verfahrenseröffnung und -durchführung

Gemäss Rz. 22 des Sanktionsreglements entscheidet die Fachstelle über die Eröffnung sämtlicher Verfahren, mit Ausnahme derjenigen, für welche die Leitung der Fachstelle zuständig ist. Neu ist die Fachstelle somit auch für die Eröffnung von Sanktionsverfahren zuständig, welche durch die SRO—Kommission behandelt werden. Sämtliche Verfahren werden durch die Fachstelle oder durch ein von der Fachstelle delegiertes Mitglied geführt. Gemäss Rz. 23 ist die Fachstelle verpflichtet, die SRO-Kommission über die Einleitung sowie die Durchführung der Sanktionsverfahren, die durchgeführten Untersuchungshandlungen sowie die getroffenen Massnahmen und Sanktionsentscheide regelmässig zu informieren.

Während bis anhin jede Sanktionseröffnung, unerheblich von der Schwere der GwG-Verfehlung der FINMA mitgeteilt worden ist, erfolgt gemäss dem revidierten Sanktionsreglement nur dann noch eine Meldung zu Handen der FINMA, wenn gegen einen angeschlossenen Finanzintermediär infolge schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten ein Sanktionsverfahren eröffnet worden ist.

3. Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

Die hauptsächliche Neuerung des revidierten Sanktionsreglements besteht darin, dass nebst der geänderten Kompetenzregelung, der Aufforderung und Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes nach Rz. 19 bis 21 des Reglements eine wichtigere und nicht nur ergänzende Funktion zuerkannt wird.

Gemäss Rz. 19 ist die Fachstelle verpflichtet, zusätzlich zur Frist um Einreichung einer Stellungnahme auch eine Frist von 30 Tagen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzusetzen. Stellt der Finanzintermediär den ordnungsgemässen Zustand fristgerecht und sorgfältig wieder her, so ist dadurch eine Voraussetzung erfüllt, welche es der Leitung Fachstelle bzw. der Fachstelle erlaubt, bei geringeren GwG-Verfehlungen, auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens zu verzichten.

Dieser Entscheid, welcher in das Ermessen des zuständigen Organs fällt, wird unter Berücksichtigung des Verhaltens des Finanzintermediärs nach Feststellung der Verletzung der GwG-Sorgfaltspflichten, seinen Massnahmen zur Verhinderung von weiteren GwG-Verletzungen und den früheren bzw. nachfolgenden und gegebenenfalls vorliegenden GwG-Berichten der FI-Prüfstelle gefällt.

4. Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

Das revidierte Sanktionsreglement ist am 24. Dezember 2012 von der FINMA genehmigt worden. Infolge der im Sanktionsreglement enthaltenen Übergangsbestimmung ist die Fachstelle berechtigt, das neue Sanktionsreglement auch bereits auf die Verfahren im Nachgang zu den im Juni 2012 eingereichten Prüfberichten anzuwenden, sofern das revidierte Sanktionsreglement das mildere Recht darstellt. Für die im Jahr 2013 eingereichten Prüfberichte findet das revidierte Sanktionsreglement umfassend Anwendung.

Das vollständige Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren ist unter folgendem Link (<http://93.184.66.169/dme/web/dme/downloadPublicFile/id/148>) abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Lea Ruckstuhl
Leiterin Fachstelle